

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Beilagen  
 LAD1-VD-10001/058-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BKA-601.150/0001-V/1/2011	Dr. Klaus Heissenberger	Durchwahl 12095
		Datum 28. Juni 2011

**Betreff**

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, sowie Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu § 11 Abs. 1 und 2 Volksanwaltschaftsgesetz 1982:**

Der Entwurf der Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 sieht im III. Abschnitt (Schutz der Menschenrechte) vor, die Volksanwaltschaft als nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter (NPM) zu betrauen. Zur Umsetzung des nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter (NPM) ist die Volksanwaltschaft (durch ihre Kommissionen) berechtigt, Orte einer Freiheitsentziehung zum Schutz der Menschenrechte regelmäßig zu besuchen. Weiters ist die Volksanwaltschaft berechtigt, die Behandlung von Personen, denen dort die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen sowie die Tätigkeit von zur Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organen zu beobachten und begleitend zu überprüfen.

Hinsichtlich freiheitsbeschränkender Maßnahmen in Pflegeheimen ist nach den Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) der nach der Lage örtlich zuständige Sachwalterverein kraft Gesetzes Vertreter des Bewohners, sobald eine Freiheitsbeschränkung bei einem Bewohner vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird (vgl. § 8 Abs. 2 HeimAufG). Der Bewohnervertreter ist als Kontrollorgan tätig, der einen Teil der verfassungsrechtlich gebotenen Überwachung der Beschränkung der persönlichen Freiheit der Bewohner übernimmt.

Die im vorliegenden Entwurf der Volksanwaltschaft eingeräumten Befugnisse bzw. Rechte zur Überwachung der Beschränkung der persönlichen Freiheit werden für Bewohner in Pflegeheimen bereits umfassend von der Bewohnervertretung (kraft Gesetzes) wahrgenommen.

Angemerkt wird weiters, dass gemäß § 53 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBI. 9200, die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft die Rechte und Interessen von pflegebedürftigen Personen in NÖ Pflegeheimen zu wahren und zu sichern hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne einer Steigerung der Verwaltungseffizienz und im Sinne von Abbau von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Verwaltung die Kontrolltätigkeiten so koordiniert werden sollten, dass Mehrfachkontrollen an ein und demselben Standort möglichst hintangehalten werden und auf die Erfordernisse des Betriebs der überprüfenden Stellen Rücksicht genommen wird.

## **2. Zu § 11 Abs. 3 Volksanwaltschaftsgesetz 1982:**

Im Rahmen freiheitsbeschränkender Maßnahmen in Pflegeheimen haben Bewohnervertreter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf die betrieblichen Erfordernisse der Einrichtung Bedacht zu nehmen (vgl. § 9 Abs. 1 HeimAufG).

Es wird daher angeregt § 11 Abs. 3 – analog zu § 9 Abs. 1 HeimAufG – um folgenden Satz zu ergänzen: „Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte hat die Volksanwaltschaft auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

